

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Edling erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

Inhaltsübersicht

§ 1	Gebührenerhebung	§ 6	Ermäßigung
§ 2	Gebührentatbestand	§ 7	Fälligkeit
§ 3	Gebührensschuldner	§ 8	Auskunftspflichten
§ 4	Gebührenmaßstab	§ 9	Betreuungsausfälle und Rückerstattung
§ 5	Gebührensatz	§ 10	In-Kraft-Treten

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden erhoben:
 1. Beschaffungskosten (Spiel- und Lebensmittelgeld)
 2. Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld)
 3. Auslagenersatz je nach Bedarf (für Ausflüge, Portfolio ...)

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

Für das Essensgeld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung; das Essensgeld wird über den Dienstleister „kitafino“ abgerechnet

Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Die Benutzungsgebühren werden per Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall der vorübergehenden Erkrankung fort, es sei denn, das Kind wird wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen.
- (4) Das Mittagessen ist eine Woche im Voraus über das online Bestellsystem „Kitafino“ zu bestellen. Die Essensgebühr ist für jedes bestellte Essen zu entrichten, auch wenn das Kind nicht am Essen teilnehmen kann.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Personen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres in der Regelgruppe bis zur Einschulung betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kindertageseinrichtungen:

4 – 5 Stunden	mtl. 132,00 Euro
5 – 6 Stunden	mtl. 145,00 Euro
6 – 7 Stunden	mtl. 158,00 Euro
7 – 8 Stunden	mtl. 171,00 Euro
8 – 9 Stunden	mtl. 184,00 Euro

- (2) Die Benutzungsgebühren für Kinder in der Krippengruppe bis zum Eintritt in die Regelgruppe betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kindertageseinrichtung:

3 – 4 Stunden	mtl. 238,00 Euro
4 – 5 Stunden	mtl. 264,00 Euro
5 – 6 Stunden	mtl. 290,00 Euro
6 – 7 Stunden	mtl. 316,00 Euro
7 – 8 Stunden	mtl. 342,00 Euro
8 – 9 Stunden	mtl. 368,00 Euro

- (3) Die Benutzungsgebühren für Kinder unter 3 Jahren bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in der Regelgruppe betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kindertageseinrichtungen:

4 – 5 Stunden	mtl. 198,00 Euro
5 – 6 Stunden	mtl. 217,50 Euro
6 – 7 Stunden	mtl. 237,00 Euro
7 – 8 Stunden	mtl. 256,50 Euro
8 – 9 Stunden	mtl. 276,00 Euro

Die Änderung der Gebühr gilt ab dem Monat, im dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

- (4) Neben den in Absatz 1 - 3 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ein Spielgeld sowie ein Lebensmittelgeld zu entrichten. Das Spiel- und Lebensmittelgeld beträgt monatlich 10,00 Euro.
- (5) Die Kosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind je nach Zahl der bestellten Mittagessen zu entrichten.
- (6) Die Benutzungsgebühr nach § 5 reduziert sich für Kinder ab 01. September des Kalenderjahres, in dem sie das 3. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt um derzeit 100,00 Euro pro Monat (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i. V. m. § 21 AVBayKiBiG Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausbezahlt.

§ 6 Ermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. Kind um 15 Euro, für das 3. und alle weiteren Kinder um 30,00 Euro ermäßigt.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 15. eines jeden Monats zu bezahlen. In der Regel wird die Gebühr per Lastschrift vom Konto eingezogen. Andernfalls ist der Betrag auf das Konto der Gemeinde Edling zu überweisen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Gemeinde ist zulässig. Im Übrigen finden die Maßgaben der Abgabenordnung Anwendung.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 Betreuungsausfälle und Rückerstattung

- (1) Betreuungsausfälle sowie Krankheitstage des Kindes begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung vom 20.05.2021 außer Kraft.

Edling, den 26.02.2024
Gemeinde Edling

Matthias Schnetzer
Erster Bürgermeister

